

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 16 (1901)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XVI. Jahrgang.

Nr. 10.

1. Oktober 1901.

Inhalt: 1. Begleitwort zur neuen Zürcher Fibel. — 2. Verabschiedung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen pro 1900/1901. — 3. Erfahrungen und Beobachtungen bei den diesjährigen Aufnahmeprüfungen in die kantonalen Mittelschulen. — 4. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für Sekundarschüler, welche die Schule eines andern Kreises besuchen. — 5. Gesanglehrmittel für die Primarklassen. — 6. Ergebnis der Fähigkeitsprüfungen am Technikum in Winterthur vom 13.—16. August 1901. — 7. Übertritt von Schülern von der Primar- in die Sekundarschule. — 8. Organisation der Jahresprüfungen an der Arbeitsschule. — 9. Ansetzung der Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen. — 10. Kleinere Mitteilungen. — 11. Literatur. — 12. Inserate.

Begleitwort zur neuen Zürcher Fibel.

Von Heinrich Wegmann.

I.

Die erste Betätigung des in die Volksschule eintretenden Kindes hat sich zu richten nach der bisherigen Beschäftigung des letztern und nach seiner Geisteskraft.

Der Übergang zur ernstern Schularbeit muss dem Kinde leicht gemacht werden durch Übungen, welche die Tätigkeit der Sinne steigern. Es sollen die Kinder angeregt werden zu eigener Beobachtung, zu intensiver Anschauung. Die Unterrichtsstoffe werden dem Anschauungskreise des Kindes entnommen.

Diese Tätigkeit wird aber nur dann von bleibendem Erfolge begleitet sein, wenn zu der Anschauung als ergänzendes Moment die Sprache hinzutritt. In der sprachlichen Äusserung erst vollendet sich die Anschauung; in ihr liegt die Kontrolle über den Wert und den Umfang der Sinneswahrnehmungen. Lass' das Kind über ein Ding, das zur

Anschauung vorliegt, sich frei und rückhaltlos aussprechen. Aus seinen Mitteilungen wird Dir klar werden, wie oberflächlich oder auch wie scharf es beobachtet, und Du gewinnst Anhaltspunkte dafür, in welcher Art die Tätigkeit des Kindes unterstützt und zu grösserer Leistungsfähigkeit gebracht werden kann.

So gestaltet sich der erste Unterricht zu anregenden, freundlichen Unterhaltungen, die ganz entkleidet sind des lehrhaften Charakters, der hier noch gar nicht am Platze wäre. Sollen diese Besprechungen von Erfolg begleitet sein, so ist nötig, dass sowohl die Auswahl des Lehrstoffes wie nicht minder die Behandlung desselben dem kindlichen Bedürfnisse entgegenkommt. Dieses Bedürfnis sei der Ausgangspunkt der ersten Schularbeit.

II.

Die eigentlichen Schulfächer der Elementarschule (Lesen, Schreiben, Rechnen) treten also zunächst noch zurück vor wichtiger, vorbereitender Tätigkeit, welche die Grundlagen schafft, auf denen die folgende Schularbeit sich naturgemäss aufbaut.

Das Lesen fusst auf dem Sprechen. In jede erste Schulklasse werden Kinder eintreten, die in sprachlicher Richtung sehr zurückstehen. Leider schenkt das Haus der sprachlichen Entwicklung vielorts gar wenig Aufmerksamkeit: Die Aussprache der Laute ist verschwommen, undeutlich; die Lautverbindungen sind nicht selten geradezu unverständlich. Auf solcher Grundlage lässt sich nicht weiter arbeiten.

Das Fundament für ein lautrichtiges Lesen bilden das Lautiren und das strenge Verbinden der Laute zu Silben und Wörtern, also das lautreine Sprechen. Je strenger diese Arbeit durchgeführt wird, desto sicherer ist der Leseunterricht fundirt. — Das Lautiren wie das Sprechen von Silben und Wörtern schliesst sich ungezwungen an die Besprechungen und Unterhaltungen an und begleitet dieselben, bis ein gewisser Abschluss dieser Übungen erfolgt ist.

Das Schreiben fusst auf einer vielseitigen Betätigung der Hand. Die Handhabung des Schreibstiftes bedarf einer sorgfältigen Schulung. Diese soll den kleinen Künstler befähigen,

nach und nach die Grundformen der Lautzeichen, dann diese selbst und endlich auch deren Verbindung zu Silben und Wörtchen herzustellen. Je sorgfältiger die ersten Schreibübungen ihrer Aufgabe nachkommen, desto sicherer wird weiter gearbeitet werden können.

Es ist nicht zu verkennen, dass sowohl die Lautir- und Sprechübungen als auch die ersten Schreibübungen an das Kind ernste Anforderungen stellen. Die Sprachwerkzeuge und das Gehör, zum Teil auch das Gesicht, werden durch das Lautiren und das Sprechen in strenge Zucht genommen; das Schreiben betätigt in vielseitiger Weise die Bewegungen der Hand und die Haltung des Körpers. Immer aber ist auch bei diesen primitivsten Beschäftigungen die Verstandes-tätigkeit mit engagiert. Es ist deshalb notwendig, dass keine dieser Betätigungen längere Zeit hindurch andauert, dass in der Arbeit öfter ein wohltuender Wechsel eintritt.

III.

Weil nur auf dieser Grundlage das Schreiben und Lesen sich naturgemäss einführen lassen, verwies der Schöpfer der zürcherischen Volksschule, Dr. T h o m a s S c h e r r, den Beginn des eigentlichen Schreiblese-Unterrichtes auf das zweite Quartal des ersten Schuljahres. Den notwendigen Lesestoff vermittelten die Wandtafel und ein Tabellenwerk. Scherr sah also ab von einem Lesebüchlein für diese Stufe, da ein solches Hilfsmittel leicht missbraucht werden kann, sei es durch zu häufiges und zu lange andauerndes Lesen, sei es dadurch, dass der Lesestoff ohne vorhergehende gründliche Vorbereitung und Durcharbeitung dem Kinde zur Verfügung steht.

Die Furcht, dass hierdurch eine ungesunde Schulführung und für schwache Kinder leicht Überanstrengung eintreten kann, ist nur zu begründet. — Nach übereinstimmenden Urteilen der Behörden bewährte sich das Verfahren, welches Scherr dem Sprachunterrichte der ersten Schulklasse zu Grunde legte, in vorzüglicher Weise.

IV.

In den 50er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts fanden die ersten Lesebüchlein Eingang in die Anfängerklassen der

Schulen Zürichs. Es liessen sich an Hand dieser Büchlein gar treffliche äussere Leistungen erzielen. Das wirkte. Die Behörden aber verhielten sich passiv. — Das Beispiel Zürichs fand bald auch anderwärts Nachahmung. Während die ersten Lesebüchlein im wesentlichen nur den Inhalt von Scherrs Tabellenwerk boten, wurden dieselben nach und nach immer inhaltreicher. Mit Wehmut blickte Scherr auf diese Neuerung. In seiner Schrift: „Mutter und Kind“ äusserte er sich hierüber missbilligend. Der Schluss seiner kurzen, aber scharfen Kritik lautete: „Und das nannten sie einen Fortschritt!“ — Die befürchteten Übelstände hatten sich eingestellt; der Sprachunterricht ward vielfach auf schiefe Bahn geleitet. Der Lesebuch-Unterricht hielt seinen Einzug in die Anfängerklasse.

Um die Mitte der 80er Jahre liess der hohe Erziehungsrat des Kantons Zürich für die Elementarschule neue Sprachlehrmittel erstellen. Dem Wunsche vieler Lehrer nachkommend, ward auch ein Lesebüchlein für die Anfängerklasse vorgesehen (als fakultatives Lehrmittel). Dasselbe erschien in vier Heften, von je einem Bogen. In gedrängter Kürze enthielt Heft I Lesestoff in Verwendung der kleinen Schreibbuchstaben; Heft II führte in die Kenntnis der grossen Buchstaben der Schreibrift ein; Heft III brachte die Dehnung und Schärfung der Wörter und Heft IV (für die zweite Schulklasse berechnet) enthielt einfachen Lesestoff in Druckschrift.

Heft I sollte erst in die Hand der Schüler gelegt werden, nachdem der in demselben gebotene Lesestoff bereits durch das Mittel der Wandtafel den Schülern vorgeführt worden war. So geschah es mit Heft II und III. — Der in den Heften gebotene Lesestoff war den Kindern somit nicht durchaus neu, er trat nicht unvermittelt vor das Auge des Schülers. Das Lesen desselben konnte also auch für die schwächsten Schüler keine erheblichen Schwierigkeiten bieten. — Diese Büchlein beeinflussten mithin die Schulführung in keiner Weise. Als bleibender, durchgearbeiteter Lesestoff konnten sie schwachen Schülern willkommen sein.

Bei der neulichen Revision dieser Lehrmittel, wünschten die Lehrer reichliche Verwendung von Bildern. Diesem

Wünsche nachkommend, begleiten nunmehr den Lesestoff der Fibel von Anfang an kleine Bilder. Es sind teils Einzel-, teils Gruppenbilder. Auswahl wie künstlerische Darstellung derselben dürften allgemein befriedigen. Jedenfalls werden diese Bilder dazu beitragen, den Unterricht, der sich daran anknüpft, zu beleben und die Schülerschaft lebhaft anzuregen. Sie werden nicht verfehlen, die Kinder auch zu Hause angenehm zu unterhalten und können dazu beitragen, den Formen- und Farbensinn zu wecken und zu bilden. — Die zeichnerische Darstellung steht immer im engen Zusammenhang mit dem Lesestoffe.

Das erste Heft der Fibel wird den Schülern erst in die Hand gegeben, nachdem die das Schreiben und das Lesen vorbereitenden Übungen durchgenommen worden sind. *) Die kleinen Abschnitte, so die Einführung der einzelnen Buchstaben oder die Vornahme der Leseübungen muss jeweilen durch mündlichen Unterricht sorgfältig vorbereitet werden. Von der Gründlichkeit dieser Arbeit hängt der schliessliche Erfolg ab.

Jüngere Lehrkräfte verfallen nicht selten in den grossen Fehler, dass sie zu rasch vorwärts eilen; es ist dies erklärlich. Sie kennen das Wesen der Kindesnatur noch zu wenig, sie unterschätzen die geistige Kraftanstrengung, welche der erste Unterricht den kleinen Schülern zumutet. Das rächt sich in bitterer Weise an der Schulführung sowohl wie namentlich auch an Kindern, die schwach begabt oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind. Wo solches Jagen nach äussern Scheinerfolgen (die erzielten Resultate können nur Scheinerfolge sein!) sich bemerkbar macht, da wäre es Pflicht der beaufsichtigenden Behörden, ein entschiedenes Veto einzulegen.

Ob unsere neue Fibel gehegten Wünschen entspricht? Es wird dem einen Lehrer dies, dem andern etwas anderes mangeln. Wie schwer es ist, den verschiedensten Wünschen zu entsprechen, das zeigte der Fibelkrieg, der sich Jahre lang in der Schweiz. Lehrerzeitung hinzog. Ich lebe selbst

*) Siehe meine Arbeit in der „Schweiz. pädagogischen Zeitschrift“ 1898, Heft IV!

der Überzeugung, dass es unmöglich ist, ein solches Büchlein herzustellen, das jedermann befriedigen wird.

Die Kritik hat ihre Berechtigung; nur wäre zu wünschen, dass dieselbe sich wesentlich auf Hauptfragen beschränkte. Die Lehrer, die sich daran stossen, dass ein Buchstabe oder ein Wörtchen (nach ihrer Meinung) zu früh oder zu spät erscheint, sollten bedenken, dass andere Kollegen ganz anderer Meinung sein können. Wenn der Lehrer aber anerkennen muss, dass ein Lehrmittel im ganzen seinen Zwecken dient, dass es, richtig angewandt, die Schulführung wesentlich unterstützt, so dürfte er sich über kleine Mängel hinwegsetzen. — Läge es nicht auch in der Aufgabe des Lehrers, allfällig bestehende Lücken durch eigene Nachhülfearbeit zu ergänzen?

Es wäre eine irrige Meinung, zu glauben, die Lehrmittel sollten allen Lesestoff bieten. Ein erstes Lesebüchlein, das solcher Forderung gerecht werden wollte, müsste meines Erachtens als eine durchaus verfehlte Arbeit betrachtet werden. Dagegen wird der Lehrer in jeder Anfängerklasse dazu kommen, teils vorbereitend, teils ergänzend, dem Lesebedürfnisse einzelner Schüler nachzukommen. Dies kann durch Benutzung der Wandtafel geschehen oder durch kurze Leseübungen, welche den Schülern auf Oktavblättchen geboten werden. Erstere Art der Aushilfe hat den Vorzug, dass der schwache Schüler (um diese handelt es sich wesentlich!) die Entstehung der Buchstaben und Wortbilder verfolgen kann. Die Darstellungen an der Wandtafel beschäftigen zudem die ganze Klasse. Der Lesestoff, welcher auf einzelnen Blättchen geboten wird, kann dagegen der Geisteskraft des einzelnen Schülers eher angepasst werden. Diese Darbietung ist ein treffliches Mittel zu stiller Beschäftigung in engem Rahmen.

Dieses Begleitwort mag dazu dienen, angehenden Lehrkräften die Aufgabe der Fibel und deren Bedeutung für den ersten Sprachunterricht in allgemeinen Zügen klar zu legen. Es handelte sich nicht um eine detaillirte Anleitung zum Gebrauche des Lehrmittels. Bindende Vorschriften sind hier vom Bösen: sie hemmen die Initiative des Lehrers und lassen dessen Individualität nicht zur Geltung gelangen.

Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirksschul- pflegen pro 1900/1901.

(Erziehungsratsbeschluss vom 28. August 1901.)

Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 28. August 1901 von den Berichten der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1900/1901 Kenntnis genommen; aus den Berichten ergibt sich:

a. Beurteilung der Schulen. Es erhielten:

Note III: 2 Lehrer.

„ II: 24 „ (Bezirke: Zürich 9, Affoltern 1, Horgen 4, Hinwil 1, Winterthur 2, Andelfingen 3, Bülach 1, Dielsdorf 3).

Die Bezirksschulpflege Pfäffikon gab einer Schule die Note II—I, Hinwil 6 Lehrern I—II, 3 II—I, was nicht statthaft ist, da die Verordnung keine Zwischennoten kennt.

Alle übrigen Schulen erhielten Note I; die Bezirksschulpflegen Meilen und Uster erteilten diese Note überhaupt allen Schulen; die erstere fügt indes bei, dass dies „den einen zur Aufmunterung“ geschehe.

b. Schulbesuche der Mitglieder der Bezirksschulpflegen. Die Zahl der Besuche beträgt:

Bezirk	Total	Durchschnitt pro Mitglied
Zürich (35)	1015	29
Affoltern (9)	100	11
Horgen (13)	228	13
Meilen (11)	164	15
Hinwil (15)	213	14
Pfäffikon (11)	118	11
Uster (11)	134	12
Winterthur (17)	393	26
Andelfingen (9)	116	13
Bülach (11)	149	13
Dielsdorf (9)	108	12

c. Schulaufsicht der Mitglieder der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen. Wegen ungenügender Schulbesuche wurden von den Bezirksschulpflegen folgende Strafen verhängt:

Bezirk	Mahnungen	Bussen
Zürich	—	6
Affoltern	2	—
Horgen	4	2
Winterthur	—	3

Die übrigen Bezirksschulpflegen scheinen zu keinen bezüglichlichen Massnahmen Veranlassung gehabt zu haben.

d. Zahl der Sitzungen der Bezirksschulpflegen. Dieselbe beträgt: Bezirk Zürich 7, Affoltern 4, Horgen 5, Meilen 5, Hinwil 2, Pfäffikon 5, Uster 3, Winterthur 8, Andelfingen 2, Bülach 2, Dielsdorf 5. Dazu kamen in allen Bezirken noch mehrere Sitzungen des Vorstandes, sowie einzelne Lokalbesichtigungen.

e. Verbesserungen im Schulwesen. Einer Reihe von Schulpflegen wurde Auftrag für Instandstellung der Schullokalitäten und des Mobiliars gegeben. Einzelne Schulpflegen erhielten Auftrag, zufolge Anwachsens der Schülerzahl die Frage der Errichtung neuer Lehrstellen in Erwägung zu ziehen.

f. Wünsche und Anregungen.

Horgen fragt an, ob, und wenn ja, welche Fortbildungsschulen der Bezirksschulpflege zur Inspektion noch zugeteilt seien. Ferner wünscht genannte Bezirksschulpflege darüber Auskunft, wie es hinsichtlich der Zahl der Pflichtbesuche der Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen sich verhalte. Bisher sei es im Bezirke Horgen so gehalten worden, dass in Schulen bis auf drei Lehrer jeder Schulpfleger jeden Lehrer zweimal per Jahr zu besuchen gehabt habe; in Gemeinden mit vier oder mehr Lehrern habe jedes Mitglied, unbekümmert darum, wie viel Schulabteilungen ihm unterstellt sind, acht Besuche auszuführen gehabt. Die Bezirksschulpflege fragt nun an, ob ihre Anordnungen die Zustimmung der Oberbehörde finden, oder ob das gewiss bescheidene Minimum von Schulbesuchen unter Umständen noch mehr herabgesetzt werden müsse, was nach den bezüglichlichen Bestimmungen der Verordnung möglich wäre.

Die Bezirksschulpflege Meilen bringt folgende Wünsche vor:

1. es möchte jeweilen die Frist der Berichterstattung, so besonders für die tabellarischen Jahresberichte etwas ausgedehnt

werden, da die Materialien oft gar nicht leicht zusammen zu bringen seien;

2. es möchten den Fortbildungsschulen die Staatsbeiträge früher zugestellt werden als bisher.

Der Erziehungsrat,

nach Einsicht der tabellarischen Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für das Schuljahr 1900/1901, sowie der gemäss § 115 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) eingereichten Berichte der Bezirksschulpflegen,

beschliesst:

I. Die Bemühungen der Bezirksschulpflegen, wie der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen im Schuljahr 1900/1901 für Förderung des Volksschulwesens des Kantons Zürich werden aufs angelegentlichste verdankt.

II. Die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen durch die Bezirksschulpflegen wird genehmigt.

III. Zwei Lehrern, welche die Note III erhalten haben, wird das Bedauern ausgesprochen, dass sie ihren Pflichten nicht in befriedigender Weise nachgekommen sind.

IV. Die Bezirksschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 108 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 bei der Erteilung der Zensur drei Noten in Betracht kommen: 1. die Note I = gut, 2. II = genügend und 3. III = ungenügend, dass aber die Erteilung von Zwischennoten nicht statthaft ist.

V. Die Bezirksschulpflegen werden ersucht, künftig dem Erziehungsrate nicht bloss die Namen derjenigen Lehrer einzuberichten, welche Note III, sondern auch diejenigen, welche Note II erhalten haben.

VI. Das Vorgehen sämtlicher Bezirksschulpflegen betreffend Verbesserung der Schullokalitäten, Beschaffung zweckmässiger allgemeiner Lehrmittel und eines geeigneten Schulmobiliars, Kreirung neuer Lehrstellen etc. wird gutgeheissen.

VII. Die von der Bezirksschulpflege Horgen getroffene Anordnung betreffend die Festsetzung der Zahl der Schul-

besuche der Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen wird genehmigt.

VIII. Mit Bezug auf die Anfrage der Bezirksschulpflege Horgen betreffend die Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen wird auf das Kreisschreiben vom 20. Oktober 1900 verwiesen, wonach nur die mit Bundessubvention bedachten gewerblichen Fortbildungsschulen der Direktion der Volkswirtschaft unterstellt sind, während die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Mädchenfortbildungsschulen neben der technischen Aufsicht durch den Fortbildungsschulinspektor nach wie vor den Bezirks- und Gemeindeschulpflegen zur Beaufsichtigung unterstellt sind.

IX. Hinsichtlich der Frist für die Zusendung der tabellarischen Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen seitens der Bezirksschulpflegen an den Erziehungsrat kommen für die Folgezeit die §§ 113 bis 115 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) in Betracht, wonach die tabellarische Jahresberichterstattung für das Kalenderjahr zu erfolgen und die Zusendung an die Erziehungsdirektion jeweilen bis 15. Januar zu geschehen hat.

X. Auf den Wunsch der Bezirksschulpflege Horgen, es möchten die Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen früher zur Ausrichtung gelangen, kann erst dann eingetreten werden, wenn die Vorstände sämtlicher Fortbildungsschulen ihre Berichte zur vorschriftsgemässen Zeit einsenden.

Bei diesem Anlasse wird den Bezirksschulpflegen im Interesse einer geordneten Geschäftsführung der dringende Wunsch ausgesprochen, sie möchten bei den untern Schulorganen dahin wirken, dass die für Eingaben an die Erziehungsdirektion angesetzten Fristen in jedem Falle genau inne gehalten werden.

XI. Den Bezirksschulpflegen wie den Sekundar- und Gemeindeschulpflegen wird ferner der Wunsch ausgesprochen, es möchte zur Ermöglichung einer geeigneten Aktenversorgung für Eingaben, welche eine Behandlung durch die kantonalen Erziehungsorgane erfordern, wo immer möglich das Folio(stab)-format gewählt werden.

XII. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen, sowie die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, 28. August 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Erfahrungen und Beobachtungen bei den diesjährigen Aufnahmeprüfungen in die kantonalen Mittelschulen.

(Erziehungsratsbeschluss vom 28. August 1901.)

Die Aufnahmeprüfungen an den zürcherischen Mittelschulen, insbesondere am Lehrerseminar in Küsnacht, haben ergeben, dass in vielen Sekundarschulen in den verschiedenen Fächern erfreuliche Leistungen erzielt werden, dass aber in einer Anzahl Schulen die Leistungen in einzelnen Fächern den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Der Erziehungsrat sieht sich nach Entgegennahme bezüglicher Ausstellungen der in Frage stehenden Anstalten veranlasst, diese schwachen Seiten Lehrern und Schulbehörden zur Kenntnis zu bringen, damit bestehende Übelstände in der Folgezeit gehoben werden.

I. Im Fache der deutschen Sprache hat sich ergeben:

1. Das Lesen und die Aussprache lassen oft zu wünschen übrig.
2. In einzelnen Sekundarschulen scheint ausschliesslich Prosa, in andern ausschliesslich Poesie gelesen zu werden, was eine nicht zu rechtfertigende Einseitigkeit ist.
3. Der Grammatik wird nicht überall die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.
4. Es fehlt vielen Schülern die nötige Übung in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein einfaches, nahe liegendes Thema, was wohl davon herrühren mag, dass manchenorts die Aufsätze nach Inhalt und Form allzu sehr vorbereitet werden, statt dass man die Schüler von früh auf zur selbständigen Arbeit anhält. In einzelnen Schulen werden die Aufsatzthemen allzu einseitig aus dem Gebiete der Realien und der Geschäftsaufsätze gegeben.

II. Im Französischen sollte mit Rücksicht auf die Orthographie das Diktat mehr gepflegt werden.

III. In der Mathematik sollten die Lehrer darnach trachten, grössere Fertigkeit im praktischen Rechnen, namentlich im Kopfrechnen, zu erzielen. Auch in der Geometrie sollte mehr auf praktische Fertigkeit und auf Übung des Verstandes hingearbeitet werden, als auf gedächtnismässige Wiedergabe von Lehrsätzen.

IV. In den Realien fällt die lückenhafte Behandlung auf. Nach den Angaben der Schüler würden in gewissen Sekundarschulen einzelne Gebiete, wie Botanik, Zoologie, Chemie, gar nicht, aus der Physik nur einzelne Abschnitte behandelt. Ebenso einseitig würde entweder bloss Schweizergeschichte oder bloss Weltgeschichte oder gar nur einzelne Partien daraus gelehrt. Wenn auch zugegeben ist, dass die Angaben der Schüler nicht immer zuverlässig sind, ferner dass es in ungetheilten Klassen schwer hält, den gesamten Stoff der Realien in drei Jahren zu bewältigen, so ist doch die allzugrosse Beschränkung, die man sich da und dort zu erlauben scheint, nicht zu billigen.

Diese Ausstellungen werden der Beachtung der Lehrerschaft der Sekundarschule, wie der Aufsichtsbehörden genannter Schulstufe angelegentlichst empfohlen; der Erziehungsrat ist überzeugt, dass nachdem die Alltagschule erweitert worden ist, es der Lehrerschaft möglich sein sollte, das geistige Niveau der Sekundarschule zu heben und so berechtigten Forderungen zu entsprechen.

Damit die prüfenden Organe künftig hinsichtlich des behandelten Stoffes aus dem Gebiete der Realien in zuverlässiger Weise orientirt sind, hat der Erziehungsrat ferner festgesetzt, dass bei den Anmeldungen in das Lehrerseminar dem Zeugnis des Lehrers ein kurzes Verzeichnis des während der drei letzten Jahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde beizugeben sei.

Zürich, 28. August 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für Sekundarschüler, welche die Schule eines andern Kreises besuchen.

(Erziehungsratsbeschluss vom 28. August 1901.)

Eine Sekundarschulpflege wünscht, gestützt auf einen Spezialfall, es möchte der Erziehungsrat grundsätzlich entscheiden, von wem die Ausgaben für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien getragen werden müssen, wenn einzelne Sekundarschüler nicht die Schule ihres eigenen, sondern diejenige eines andern Kreises besuchen.

Der Erziehungsrat beschliesst:

Es ist der genannten Sekundarschulpflege zu erwidern: Ihre Anfrage ist in erster Linie dahin zu beantworten, dass für Bezahlung der Lehrmittel und Schulmaterialien solcher Sekundarschüler, welche nicht die Schule ihres eigenen, sondern diejenige eines andern Kreises besuchen, jedenfalls nicht die Eltern der betreffenden Schüler belangt werden dürfen. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ist ein im Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 niedergelegter Grundsatz, welcher für alle Schüler des Kantons gilt, gleichviel, ob dieselben die Schule ihres Wohnortes bzw. Kreises oder eine andere öffentliche Schule besuchen.

In zweiter Linie stellt das erwähnte Gesetz in § 74 Abs. 2 fest, dass die Lehrmittel und Schulmaterialien durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und (also auch durch sie) unentgeltlich an die Schüler abgegeben werden und zwar eben an alle Schüler, welche die betreffende Schule besuchen. Finden sich nun in der betreffenden Schule Schüler, welche einem andern Kreise angehören, deren Eltern also auch in diesem andern Kreise steuerpflichtig sind, so ist es Sache dieses andern Kreises, dem ersten Kreise die Kosten der Lehrmittel u. s. w. für die betreffenden Schüler zurück-zuvergüten.

Nach dieser Wegleitung wird das in Frage stehende Verhältnis überall da zu reguliren sein, wo das neue Volksschulgesetz dasselbe bereits vorgefunden hat. Für die Zukunft wird eine Sekundarschulpflege die Aufnahme von Schülern

aus andern Kreisen (von allfällig andern Fragen wie Platzmangel, Notwendigkeit einer Schultrennung u. ergl. abgesehen) davon abhängig machen, ob es ihr gelingt, mit Bezug auf die unentgeltlich zu verabreichenden Lehrmittel und Schulmaterialien mit der Sekundarschulpflege des Wohnortes dieser Schüler sich zu verständigen.

Zürich, 28. August 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Gesanglehrmittel für die Primarklassen.

(Erziehungsratsbeschluss vom 28. August bzw. 11. September 1901.)

Nach Entgegennahme der Gutachten der Schulkapitel und der Vernehmlassung der Synodalkommission für Hebung des Volksgesanges

beschliesst der Erziehungsrat:

1. Das Gesangbuch für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen von Gustav Weber wird als obligatorisches Lehrmittel für die VII. und VIII. Primarklasse erklärt.

2. An Schulen mit vier und mehr Klassen ist der Gebrauch des Gesangbuches für das vierte bis sechste Schuljahr von C. Ruckstuhl in der VII. und VIII. Klasse gestattet. Für diese Schulen ist die Liedersammlung des genannten Gesangbuches durch einen Anhang von zirka 3 Druckbogen, enthaltend volkstümliche wie auch neuere Lieder, zu ergänzen.

3. Auf den Antrag der Kommission, dass die Modulationsübungen im Gesangbuch der IV.—VI. Klasse wegzulassen und demjenigen der Sekundarschule zuzuweisen seien, wird nicht eingetreten.

4. Die weitem von der Kommission beantragten Änderungen im Gesanglehrmittel der IV.—VI. Primarklasse (Erziehungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1900, Disp. II) werden genehmigt.

5. Herr Lehrer C. Ruckstuhl in Winterthur erhält den Auftrag, unter Zuzug der Herren G. Isliker, Zürich V, und

A. Wydler. Zürich III, eine revidirte Vorlage des Gesangslehrmittels der IV.—VI. Primarklasse mit Einschluss des Anhangs (Disp. 2) auszuarbeiten und der Erziehungsdirektion mit möglichster Beförderung einzureichen.

6. Den Lehrern der VII. und VIII. Klasse wie auch der Sekundarschule wird empfohlen, dem zweistimmigen Gesang volle Aufmerksamkeit zu schenken und denselben eher als Regel, den dreistimmigen als Ausnahme zu betrachten.

7. Bekanntgabe im amtlichen Schulblatte.

Zürich, 28. August 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Ergebnis der Fähigkeitsprüfungen am Technikum in Winterthur vom 13.—16. August 1901.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Nachfolgenden Teilnehmern an den Diplomprüfungen am Technikum in Winterthur, welche vom 13.—16. August 1901 stattgefunden haben, wird das Fähigkeitszeugnis ausgestellt:

A. Bautechniker.

No.	Name	Heimatort	Geburts- jahr
1.	Althaus, Fritz	Thun	1879
2.	Bonorand, Johann	Süs (Engadin)	1881
3.	Catherine, Eugen	Genf	1882
4.	Flater, Oswald	Azmoos (St. Gallen)	1883
5.	Furrer, Hans	Weesen	1880
6.	Glättli, Jakob	Rifferswil	1882
7.	Höfliger, Walter	Fischerbabke (Preussen)	1882
8.	Mörgeli, Jean	Mönchaltorf	1875
9.	Muggler, Hans	Luzern	1883
10.	Neuweiler, Otto	Kreuzlingen	1880
11.	Rüegg, Werner	Bauma	1882
12.	Ruggli, Josef	Gottshaus (Thurgau)	1882
13.	Rupplin, Ernst	Zürich	1883
14.	Rusterholz, Jakob	Ütikon	1882
15.	Schnetz, Fritz	Winterthur	1879

No.	Name	Heimatort	Geburts- jahr
16.	Seliner, Alois	Schännis	1882
17.	Vogel, Emil	Kölliken	1882
18.	Abt, Friedrich	Zürich	1880
19.	Bianchi, Eugen	Uster	1883
20.	Erne, Josef	Zurzach	1880
21.	Tilli, Josef	Davos	1882
22.	Freyenmuth, Otto	Frauenfeld	1881
23.	Gisler, Heinrich	Flaach	1882
24.	Hess, Jakob	Dürnten	1883
25.	Hirzel, Karl	Wetzikon	1882
26.	Jenny, Friedrich	Ennenda	1880
27.	Kägi, Johann	Wetzikon	1877
28.	Kläui, Walter	Zürich	1880
29.	Kuhn, Ernst	Winterberg-Lindau	1880
30.	Lais, Ernst	Zürich	1881
31.	Longoni, Josef	Herisau	1883
32.	Meyer, Arnold	Hallau	1881
33.	Mötteli, Hans	Frauenfeld	1882
34.	Possert, Hans	Rapperswil	1883
35.	Siegrist, Gustav	Zürich	1880
36.	Stüssy, Rudolf	Glarus	1882
37.	Sturzenegger, Heinrich	Heiden	1881
38.	Utz, Friedrich	Zürich	1882
39.	Wächter, Alfred	Zürich	1883

B. Zeichnungslehrer.

1.	Allemann, Albert	Trimbach (Solothurn)	1880
2.	Auf der Maur, Joseph	Luzern	1868
3.	Bosshard, Heinrich	Dübendorf	1873
4.	Dubach, Joseph	Kriens	1878
5.	Flury, Albert	Schönenwerd (Solothurn)	1864
6.	Gaillard, Fridolin	Lausanne	1878
7.	Grau, Heinrich	Nänikon	1870
8.	Heizmann, Joseph	Hägendorf (Solothurn)	1869
9.	Ott, Ernst	Adliswil	1878
10.	Schaufelberger, Jean	Glattfelden	1879
11.	Stettler, Joseph	Zufikon (Aargau)	1874
12.	Sulzer, Heinrich	Elgg	1875

II. Zwei Schülern der Abteilung für Bautechniker und einem Teilnehmer am Instruktionkurs für Zeichenlehrer kann das Fähigkeitszeugnis infolge ungenügender Prüfungsergebnisse nicht erteilt werden.

Zürich, 29. August 1901.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Übertritt von Schülern von der Primar- in die Sekundarschule.

(Erziehungsratsbeschluss vom 11. September 1901.)

Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 27. März 1901 nach Entgegennahme einer Anregung der Konferenz der Präsidenten der Schulkapitel beschlossen, es sei der Vorstand der Schulsynode beauftragt, in Verbindung mit den Präsidenten der Schulkapitel bis Ende September l. J. eine Vorlage für die Festsetzung von Minimalforderungen für den Eintritt in die Sekundarschule einzureichen.

Nach Entgegennahme einer bezüglichen Vorlage, datirt 18. August 1901,

beschliesst der Erziehungsrat:

Den Sekundarschulpflegern wird nachfolgende Wegleitung betreffend den Übertritt von Schülern aus der Primarschule in die Sekundarschule erteilt:

A. Allgemeine Bemerkungen.

Nach § 63 des Schulgesetzes vom 11. Juni 1899 steht der Besuch der Sekundarschule allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben.

Nach § 64 erfolgt die Aufnahme neuer Schüler mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche vor dem Entscheide eine Prüfung anordnen kann.

Um festzustellen, ob die Primarschüler, die in die Sekundarschule überzutreten wünschen, im Besitze der gesetzlich

verlangten Kenntnisse seien, wird vom Erziehungsrat den Sekundarschulpflegern empfohlen, bei Beginn des Schulkurses eine Vorprüfung zu veranstalten und derselben die nachfolgenden Minimalforderungen zu Grunde zu legen. — Diese Prüfung sollte sich nur auf die Fächer der deutschen Sprache und des Rechnens erstrecken.

Durch die Vorprüfung wird im allgemeinen eruiert werden, welche Schüler voraussichtlich dem Unterricht in der Sekundarschule zu folgen vermögen. Diese werden provisorisch aufgenommen und haben die gesetzliche Probezeit durchzumachen.

Da eine Rückweisung nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit für den Schüler immer unangenehm ist, so wird den Eltern derjenigen Schüler, die diese Vorprüfung schlecht oder doch unbefriedigend bestanden haben, der Rat erteilt, ihre Kinder in die VII. Klasse der Primarschule zu schicken. Nach Absolvierung dieser Klasse ist die Möglichkeit des Eintrittes in die I. Sekundarklasse nicht ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Vorprüfung dürfte wohl bewirken, dass notorisch schwache Schüler gar nicht zur Aufnahme in die Sekundarschule angemeldet werden.

B. Minimalforderungen für die Vorprüfung beim Übertritt aus der Primar- in die Sekundarschule.

1. Deutsche Sprache.

a) Mündliche Prüfung. Geläufiges Lesen einer einfachen, dem Schüler unbekanntem Erzählung mit annähernd richtiger Betonung. Mündliche Wiedergabe des Inhalts, entweder frei oder nach gegebener Disposition. Jedenfalls sollen einfach gehaltene Fragen über den Inhalt in vollständigen Sätzen beantwortet werden können.

b) Schriftliche Prüfung. Wiedergabe der mündlich behandelten Erzählung nach gegebener Disposition; eventuell Diktat eines Teiles der Erzählung. Die Zahl der Verstösse gegen Orthographie, Interpunktion, Grammatik und Inhalt darf nicht allzu gross sein, sodass die Arbeit mindestens mit Note 3 taxiert werden kann.

2. Rechnen.

a) Mündliche Prüfung. Addition und Subtraktion zweistelliger ganzer Zahlen innerhalb des ersten Hunderts. Vollständige Sicherheit im Einmaleins. Richtige Auffassung des Bruchverhältnisses. Kenntnis der bei uns gebräuchlichen Längenmasse, Gewichte und Münzen.

Leichte Preisberechnungen und Prozentrechnungen.

b) Schriftliche Prüfung. Sicherheit in der schriftlichen Ausführung der vier Operationen mit einfach benannten nicht allzugrossen Zahlen (Divisor höchstens dreistellig). Addition und Subtraktion von gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen, Multiplikation und Division derselben mit ganzen Zahlen; alles in einfachen Beispielen.

Einfache Dreisatzrechnungen.

Zürich, 11. September 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Organisation der Jahresprüfungen an der Arbeitsschule.

(Erziehungsratsbeschluss vom 11. September 1901.)

Nach § 120 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 findet in jeder Arbeitsschule eine von der übrigen Schulprüfung zu trennende Jahresprüfung statt, an welcher die von den Schülerinnen angefertigten Arbeiten vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung hat darüber Aufschluss zu geben, ob die Schülerinnen den Unterricht verstehen. Die Konferenz der Bezirksvisitatorinnen für die Arbeitsschulen spricht sich dahin aus, dass diese Prüfungen möglichst praktisch zu gestalten seien, was durch Einreihung von praktischen Arbeiten in den Prüfungsplan bewerkstelligt würde, so dass die Prüfung einer ordentlichen Arbeitsschulstunde entspräche; es wird deshalb die Aufstellung von Examenaufgaben für die einzelnen Klassen der Arbeitsschule durch eine besondere, vom Erziehungsrat zu bestellende Kommission befürwortet. Für einklassige Abteilungen wird für die Prüfung die Dauer einer Stunde, für mehrklassige Abteilungen die Dauer von $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden vorgeschlagen.

Der Erziehungsrat steht auch auf dem Standpunkte, dass die Jahresprüfungen der Arbeitsschule nicht im blossen Abfragen des behandelten Stoffes bestehen dürfen, sondern dass Arbeiten eingeflochten werden sollten, welche zeigen, wie Theorie und Praxis in der Arbeitsschule Hand in Hand gehen und wie weit die Schülerinnen in der Handhabung von Werkzeug und Arbeitsmaterial gefördert worden sind. Der Erziehungsrat ist aber der Ansicht, dass es noch nicht an der Zeit sei, für diese Prüfungen nach der einen oder andern Richtung bindende Vorschriften zu erlassen; er wünscht vielmehr, dass zu Stadt und zu Land die Prüfungen gemäss der Bestimmung von § 120 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse eingerichtet werden, indem er sich vorbehält, gestützt auf die gemachten Erfahrungen zu gegebener Zeit einheitliche Grundsätze aufzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkte wäre es Sache der Bezirksvisitatorinnen, sich hinsichtlich der Anordnung der Prüfungen mit den lokalen Schulbehörden zu verständigen und die bezüglichen Aufgaben festzusetzen; dabei wäre nicht ausgeschlossen, dass eine Verständigung in der Konferenz der Visitatorinnen vorausginge.

Zürich, 11. September 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Ansetzung der Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen.

(Erziehungsratsbeschluss vom 11. September 1901.)

Der Erziehungsrat, nach Kenntnisnahme der Anordnungen der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen betreffend die Bildung der Arbeitsschulklassen und Ansetzung der Unterrichtsstunden, sowie nach Entgegennahme eines Gutachtens der kantonalen Arbeitsschulinspektorin

beschliesst:

I. Die Schulpflegen werden eingeladen, bei der Festsetzung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschulen

darauf zu achten, dass die Arbeitsschulstunden der Mädchen in angemessener Weise auf die einzelnen Wochentage verteilt werden.

II. Es ist nicht gestattet, den Arbeitsunterricht so anzusetzen, dass

- a) vier Stunden unmittelbar aufeinanderfolgen,
- b) der Unterricht in derselben Klasse am Vor- und am Nachmittag des gleichen Tages stattfindet,
- c) Unterrichtsstunden auf nachmittags 4—5 Uhr fallen.

III. Die Schulpflegen derjenigen Gemeinden, deren Stundenpläne nicht mit den vorstehenden Grundsätzen übereinstimmen, werden eingeladen, die bezüglichen Änderungen auf Beginn des Winterhalbjahres des laufenden Schuljahres vorzunehmen.

IV. Mitteilung an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen sowie an die Bezirksschulpflegen, an die letztern zur Überwachung des Vollzuges.

Zürich, 11. September 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Rücktritte von der Lehrstelle und aus dem zürcher. Schuldienste auf Schluss des Sommerhalbjahres 1901:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Zürich	Weiningen	Ehrsam, J. H. ¹⁾	Weiningen	1867—1901
Uster	Freudwil-Uster	Herter, Elise ²⁾	Winterthur	1897—1901
Andelfingen	Waltalingen-Stammheim	Rutschmann, Luise ²⁾	Rafz	1897—1901
„	Gütikhausen-Thalheim	Schärer, Johanna ³⁾	Zürich	1898—1901
Bülach	Eschenmosen-Winkel	Binder, Johannes	Windlach	1867—1901

¹⁾ Infolge Gesundheitsrückichten.

²⁾ Infolge Verehelichung.

³⁾ Zum Zwecke der Dislokation.

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unter-
richtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai bzw. 1. November
1901:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Pfäffikon	Bauma	Kägi, Heinrich, von Bauma ¹⁾	Verweser daselbst	24. März 1901
Winterthur	Kyburg	Nievergelt, Otto, von Bonstetten	„ „	7. Okt. 1900
Andelfingen	Ellikon a. Rh.	Zingg, Emil, von Berg (Thurgau) ²⁾	„ „	14. Juli 1901

Verweser:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Winterthur	Veltheim	Bischof, Jakob, von Wildhaus	16. August 1901

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Hartmann, Alfred	Krankheit	30. August	Simeon-Nägeli, Am., in Zürich
„	„ I	Binder, Jakob	Urlaub	2.-14. Sept.	Weber-Egli, Marie, von Rieden
„	„ III	Wegmann, Ernst	Krankheit	20. Sept.	Weber-Egli, Marie, von Rieden
„	„ IV	Huber, Jakob	Militärdienst	16. Sept.-5. Okt.	Würth, Ernestine, v. Lichtensteig
„	Albisrieden	Rüegg, Hermann	Krankheit	9. Sept.	Egli, Martha, von Örlikon
„	Dietikon	Ernst, Emil	„	28. Aug.-14. Sept.	Ernst, Ida, von Winterthur
„	Weiningen	Ehram, J. H.	„	9. Sept.	Trenkel, Bertha, von Thorn
Affoltern	Ürzlikon-Kappel	Heidelberger, Alb.	„	9. Sept.	Rellstab, Aline, v. Zürich
„	Mettmenstetten	Hug, Joh.	„	28. Aug.	Stehli-Fröhlich, Hed., v. Obfelden
Horgen	Kilchberg	Landolt, Ulrich	Rekrutenprüfungen	5.-21. Sept.	Surber-Wegmann, Luise, in Thalwil
Pfäffikon	Rykon-Effretikon	Hürlimann, Konrad	Krankheit	9. Sept.	Frau Kleiner-Hürlimann, v. Horgen
W'thur	Hutzikon-Turbenthal	Hofmann, Jakob	Militärdienst	9. Sept.	Heer, Anna, von Hirzel
„	Winterthur	Hausler, Kaspar	Rekrutenprüfungen	2.-15. Sept.	Bodmer, Pfr. in Neftenbach
„	„	Huber, Karl	Militärdienst	13.-19. Sept.	Spillmann, Johanna, v. Hedingen
„	„	Ruckstuhl, Karl	Krankheit	9. Sept.	Schaleher, Rosa, v. Wülflingen
„	„	Jucker, Adolf	„	{ 5.-7. Sept.	Frau Diener-Rümbeli, in W'thur
„	„	„	„	{ 9. Sept.	Görwitz, Johanna, von Upolda
„	Neuburg-Wülflingen	Wild, Jakob	„	9. Sept.	Sattler, Anna, von Zürich
Bülach	Glattfelden	Egli, Rudolf	„	9. Sept.	Giegold, Martha, von Hof

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	Ammann, Emil	31. August	Frau Bachmann-Schmid in Zürich
„	„ III	Schellenberg, Alb.	10. Sept.	Peter, K., a. Lehrer, v. Zürich
„	„ V	Mantel, Alfred	7. „	Würth, Ernestine, v. Lichtensteig
Hinwil	Tanne-Bäretswil	Kündig, Oskar	7. „	Giegold, Martha, v. Hof
„	Boden-Fischenthal	Fenner, Adolf	7. „	Haug, Jakob, v. Marthalen
„	Greut-Gossau	Brandenberger, Ernst	7. „	Görwitz, Johanna, v. Upolda

¹⁾ 1. Mai.

²⁾ 1. November.

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Hinwil	Hadlikon-Hinwil	Weber, Paul	7. Sept.	Heer, Anna, v. Hirzel
"	Seegräben	Kuhn, Heinrich	7. "	Spillmann, Johanna, v. Hedingen
Uster	Vorderegg	Oberholzer, Ernst	4. "	Schmid, Ernst, v. Wichtlach
Pfäffikon	Ottikon-Illnau	Kägi, Wilhelm	7. "	Schalcher, Rosa, v. Wülflingen
"	Wallikon-Pfäffikon	Erb, Emil	7. "	Huber, Joh., a. L., v. Fehraltorf
Winterthur	Elgg	Schalcher, Emil	7. "	Kleiner, Elisabeth, v. Maschwanden
"	Gundetswil	Wanner, Arnold	7. "	Sattler, Anna, v. Zürich
"	Reutlingen-Oberw'thur	Koller, Hans	14. "	Hüni, H., a. L., v. Horgen
Andelfingen	Dätwil-Andelfingen	Hösli, Fritz	14. "	Würth, Frieda, v. Lichtensteig
"	Ossingen	Lee, Eugen	7. "	Trenkel, Bertha, v. Thorn
Dielsdorf	Windlach	Streiff, Jakob	14. "	Nötzli, Klara, v. Zürich
"	Regensdorf	Arter, Hermann	7. "	Egli, Martha, v. Örlikon

B. Sekundarschule.

Wahlgenehmigung im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1901:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Uster	Uster	Wetter, Ernst, von Töss	Verweser daselbst	24. März 1901

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Sing, Otto	Militärdienst	23. Sept.-5. Okt.	Blum, Ernst, v. Zürich
"	Birmensdorf	Strub, Otto	"	9. Sept.	Bollier, Armin, v. Ötwil
Horgen	Horgen	Bräm, Rudolf	Urlaub	2. "	Bachofner, Jakob, von Zürich
Hinwil	Wald	Stehli, Jakob	Krankheit	9. "	Hug, Jakob, v. Marthalen
Winterthur	Elgg	Sulzer, H.	Militärdienst	3.-21. Sept.	Utzinger, Walter, v. Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich IV	Huber, Gustav	7. September	Spillmann, Johann, v. Steckborn
"	"	V Bodmer, Theodor	31. August	Baumann, Karl, v. Zürich
"	"	V Hotz, Dr. Gerold	31. "	Bächi, August, v. Embrach

C. Arbeitsschule.

Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Arbeitsschule	Lehrerin	Beginn	Vikarin
Zürich	Zürich III	Morf, Anna	12. August	{ Bauder, Helene Treichler, Albertine

2. An die Bezirksschulpflegen.

Rücktritt von Dr. jur. Robert Schmid in Zürich II als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

Wahl von Frl. Anna Meisterhans in Zürich IV als Bezirksvisitatorin an Stelle der zurückgetretenen Frl. Meyer in Dietikon.

Neue Lehrstellen. Die Errichtung einer neuen (2.) Lehrstelle an der Primarschule Oberglatt auf 1. November 1901 wird genehmigt.

Ein Rekurs der Schulpflege Rafz gegen den Beschluss der Bezirksschulpflege Bülach betreffend Errichtung einer neuen (4.) Lehrstelle wird abgewiesen und erstere zugleich eingeladen, für Errichtung dieser Lehrstelle auf Beginn des Winterhalbjahres 1901/2 die nötigen Anordnungen zu treffen.

Anderweitige Betätigung. Baltensberger, Ad., Lehrer in Zürich II, erhält die Bewilligung zur Übernahme einer Lokalagentur der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Kommissionen. Als Mitglieder der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen an Stelle von Professor Dr. Goll wird Professor Dr. H. Bosshard, als Mitglied der Diplomprüfungskommission in Sprachen und Geschichte für Professor Dr. H. Morf wird Professor Dr. Theodor Vetter in Zürich gewählt.

Kantonsschule. An Stelle des auf 4. September l. J. zurücktretenden Karl Merz wird für die Zeit vom 4. Sept. bis 4. Oktober als Hilfslehrer an der Industrieschule ernannt: Ehrat, J., Assistent am eidgen. Polytechnikum.

Als Vikar für Professor Dr. Thomann, der für den Rest des laufenden Quartals aus Gesundheitsrücksichten beurlaubt ist, wird mit Amtsantritt auf 18. September ernannt: Dr. O. Waser von Zürich.

Als Mitglied der Aufsichtskommission des Gymnasiums wird für Prof. Dr. H. Morf für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt: Prof. Dr. A. Werner in Zürich.

Technikum. Als Mitglied der Aufsichtskommission des Technikums für Direktor Langsdorf (†) wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Freimann, Direktor der Bank in Winterthur, gewählt.

Tierarzneischule. Assistenten. Urlaub für H. Bär für die Zeit vom 14. September 1901 bis 5. Januar 1902 infolge Militärdienst. (Stellvertreter: cand. med. vet. Schnorf von Zürich.)

Wahl von Walter Scheitlin von Zürich und Hans Ackermann von Hefenhofen (Thurgau) als klin. Assistenten mit Amtsantritt auf 1. August 1901.

Aufsichtskommission. Für den Rest der laufenden Amtsdauer wird an Stelle von Prof. Dr. Goll als Mitglied der Aufsichtskommission gewählt: Bezirkstierarzt A. Weber in Uster.

Seminar. Auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren vom Beginne des Wintersemesters 1901/2 an gerechnet werden wiedergewählt: Dr. Fritz Oppliger von Aarburg, Lehrer für Botanik, Zoologie und Physik und Dr. Hans Frey von Olten, Lehrer für Chemie, Mineralogie und Geologie nebst Physiologie und Anatomie. (Reg.-Rats-Beschluss vom 12. Sept. 1901).

Als Lehrer für Musikfächer, insbesondere Violinspiel, wird auf eine Amtsdauer von 6 Jahren mit Amtsantritt auf 15. Oktober l. J. definitiv gewählt: Hermann Schletti von Chur, z. Z. provisorisch angestellter Lehrer an der Anstalt. (Beschluss des Reg.-Rates vom 12. Sept. 1901.)

Als Turnlehrer am Seminar mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1901 und auf eine Amtsdauer von 6 Jahren wird gewählt: Spühler, R., von Wasterkingen, z. Z. Sekundarlehrer in Winterthur. (Reg.-Rats-Beschluss vom 12. Sept. 1901.)

Als Mitglied der Aufsichtskommission des Seminars wird an Stelle von Prof. Dr. Morf für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt: Prof. Dr. H. Schinz in Zürich.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

An die Kosten der Veranstaltung des XIII. Kongresses der schweiz. geographischen Gesellschaft wird ein Staatsbeitrag von Fr. 200 bewilligt.

Gestützt auf § 81 Schlusssatz des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 werden für das Jahr 1901 an die Anstaltsversorgung von Schulkindern Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 2345 zugesichert.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten an der Hochschule, welche gemäss den ihnen vom Erziehungsrate erteilten Lehraufträgen im Sommersemester 1901 Vorlesungen gehalten haben, werden Gratifikationen von total Fr. 5900 ausgerichtet. (Reg.-Rats-Beschluss vom 29. August 1901.)

Für Betätigung an den Seminarien im Sommersemester 1901 werden an die betreffenden Dozenten dem Ausfall an Kollegiengeldern entsprechende Entschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 3695 verabfolgt. (Reg.-Rats-Beschluss vom 29. August 1901.)

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. a. Primarschulgemeinden: Bergmeilen Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 400, Eidberg Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 300 vom 1. Mai 1901 an, Ellikon a. Rh. Fr. 200, Dietlikon Erhöhung von Fr. 400 auf Fr. 600, Unterwangenburg Erhöhung von Fr. 100 auf Fr. 200 vom 1. Mai 1901 an.

b. Sekundarschulgemeinden: Gossau Erhöhung von Fr. 300 auf Fr. 600 vom 1. Mai 1901 an.

Literatur.

Der Redaktion des „Amtlichen Schulblattes“ sind nachfolgende Schriften seitens der betreffenden Redaktionen zugesandt worden:

Dr. J. H. Bechhold: Die Umschau. — Wochenschrift. Frankfurt a. M. Selbstverlag des Herausgebers. Jährlich 12 Mark.

Dr. Ludwig Hasberg: Die neue französische Orthographie und Vereinfachung der Grammatik. — Renger'sche Buchhandlung, Leipzig. M. 0. 20.

K. Gachnang: } Hochrhein! Liederzyklus mit verbindender Deklamation.
J. R. Krenger: } — Zweifel-Weber, St. Gallen. Partitur der 5 Männerchorlieder Fr. 2. 50. Stimmen 30 Rp. Deklamation 50 Rp. Klavierbegleitung in Abschrift Fr. 3. —

Dr. K. Ploetz: Hauptdaten der Weltgeschichte. — A. G. Ploetz, Berlin. 70 Pfg.

Statistisches Bureau des eidgen. Departements des Innern: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung 1900.

Inserate.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen und welche nicht bereits für das Schuljahr 1900/1901 mit solchen bedacht worden sind, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Wintersemester 1901/1902 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Formulare für die Bewerbung können auf der Erziehungskanzlei bezogen werden.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studirende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Wintersemester 1901/1902 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 15. Oktober 1901 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, den 25. September 1901.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung an die Hochschule Zürich.)

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Herbst zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 29. September bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* ein Lebensabriss, *b.* ein Sittenzeugnis, *c.* die Quittung für die erlegten Gebühren. Ebenso hat der Aspirant zu erklären, in welchen von den fakultativen Fächern er geprüft sein will, und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung findet nach dem Reglement vom 17. Februar 1900 statt.

Termin der Prüfung: Anfang Oktober.

Zürich, 1. September 1901.

Prof. Dr. *E. Walder.*

Minervastrasse 8.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Die Schulpflegen werden ersucht, allfällige Veränderungen in der Unterrichtsstundenzahl der Arbeitslehrerinnen auf Beginn des Winterhalbjahres 1901/1902 bis 15. November l. J. der unterzeichneten Kanzlei zur Kenntnis zu bringen.

Die rechtzeitige Einsendung der gewünschten Angaben ist im Interesse einer geordneten Besoldungsausrichtung an die Arbeitslehrerinnen absolut notwendig.

Zürich, den 23. September 1901.

Die Erziehungskanzlei.

Universität Zürich.

Für das am 15. Oktober beginnende Wintersemester sind die Immatrikulationen auf **14., 19. und 24. Oktober** angesetzt, spätere ausnahmsweise Immatrikulationen finden an jeweiligen durch Anschlag am schwarzen Brett zu bezeichnenden Tagen statt.

Die Anmeldeformulare können von heute an in der Kanzlei der Universität im Rechberg zu Händen des Rektorates ausgefüllt werden, und es sind denselben die gesetzlich geforderten Alters-, Sitten- und Vorbildungsausweise beizulegen.

Näheres s. Anschlag am schwarzen Brett.
Zürich, den 23. September 1901.

Der Rektor: *P. Christ.*

Kantonsschule in Zürich.

Die Entlassungs- und Maturitätsprüfungen der obersten Klassen des Gymnasiums und der Industrieschule finden statt:

Montag den 30. September und Dienstag den 1. Oktober.

Die offizielle Verabschiedung der Abiturienten als öffentlicher Schulakt:

Mittwoch, den 2. Oktober in der Aula (Nr. 27)
und zwar für das Gymnasium: vormittags 9 Uhr, für die Industrieschule: vormittags 10¹/₂ Uhr.

Eltern und Schulfreunde werden zum Besuche der Prüfungen und Schulakte geziemend eingeladen. Programme können vom 26. September an beim Hauswart bezogen werden.

Mittwoch den 2. (nachmittags) und Donnerstag den 3., eventuell Freitag den 4. Oktober Ziel- und Endschiessen der an den Waffenübungen beteiligten Klassen.

Herbstferien vom 7. bis 19. Oktober; Beginn des Winterkurses Montag den 21. Oktober, vormittags 8 Uhr.

Zürich, den 21. September 1901.

Die Rektorate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1901/1902 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bis dato innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen wollen, werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 10. Oktober a. c. der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 25. September 1901.

Die Erziehungsdirektion.

Offene Lehrstellen.

An der Primarschule Rüti, Realabteilung, sind auf 1. Mai 1902 definitiv zu besetzen:

eine durch Resignation erledigte Lehrstelle und
eine neu kreirte (9.) Lehrstelle.

(Jährliche Personalzulage Fr. 600—1000.)

Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen (oder Abschriften) sind bis Mitte Oktober a. c. zu richten an das Präsidium der Schulpflege, Herrn Zahnarzt Weber in Rüti.

Rüti, den 25. September 1901.

Die Primarschulpflege.